

STADT OBERHAUSEN

Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 689

– Holtstegstraße (zwischen Graßhofstraße und Stadtgrenze Dinslaken) –

in

Sterkrade

1. AUSFERTIGUNG

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	2
1.2	Planungsanlass und -ziele	2
1.3	Bestandssituation	2
1.4	Planverfahren und Bürgerbeteiligung	2
1.5	Ziele der Raumordnung / Vorbereitende Bauleitplanung	3
1.6	Stadtentwicklungskonzept STEK 2020	4
1.7	Bebauungspläne	4
2.	Bebauungsplanfestsetzungen	4
2.1	öffentliche Verkehrsfläche	4
2.2	Straßenbegrenzungslinien	4
3.	Umweltbericht	5
4.	Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise	11
5.	Bodenordnung	12
6.	Kosten	12
7.	Flächenbilanz	12

1. Allgemeines

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Bereich der Holtstegstraße in den Fluren 29 und 30 der Gemarkung Sterkrade. Es wird begrenzt durch die Graßhofstraße im Osten und der Stadtgrenze Dinslaken im Westen.

Es wird umgrenzt durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 913, Flur 30, dessen nördliche Grenze bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück Nr. 60, Flur 30, in gerader Linie bis zum östlichen gemeinsamen Grenzpunkt folgend, die weitere nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 913, Flur 30, bis zum südöstlichen gemeinsamen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 621, Flur 30, von dessen östlichem Grenzpunkt zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 913, Flur 30, den südlichen Grenzen des Flurstücks Nr. 913, Flur 30, des Flurstücks Nr. 126, Flur 29, und des Flurstücks Nr. 231, Flur 29, folgend, von dessen südwestlichem Grenzpunkt in gerader Linie bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 74, Flur 29, dessen nördliche Grenze, der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 71, Flur 29, sowie der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 913, Flur 30.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Holtstegstraße soll im Bereich zwischen der Graßhofstraße und der Stadtgrenze Dinslaken bautechnisch erstmalig endgültig hergestellt werden.

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Holtstegstraße im o. g. Abschnitt im Sinne von § 125 Abs. 1 BauGB soll diese als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 689 –Holtstegstraße (zwischen Graßhofstraße und Stadtgrenze Dinslaken– wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien

1.3 Bestandssituation

Die Holtstegstraße soll bautechnisch erstmalig endgültig hergestellt werden.

Die angrenzenden Grundstücke sind überwiegend bebaut.

1.4 Planverfahren und Bürgerbeteiligung

Der Rat der Stadt hat am 04.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 689 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 01.03.2013.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB und nach Ziffer 3.3 der „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen (14tägige Auslage und Bürgerversammlung) erfolgte vom 05.07. bis 02.08.2013 einschließlich. Am 18.07.2014 wurde eine Bürgerversammlung im Kastell Holten (Kastellstr. 56, 46147 Oberhausen) durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 08.07. bis 09.08.2013 einschließlich.

Der weitere Verfahrensablauf stellt sich wie folgt dar:

- Einverständnis des Rates mit dem Bebauungsplanentwurf sowie Beschluss des Rates gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffend die öffentliche Auslegung dieses Entwurfs;
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats;
- Beschluss des Rates gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss);
- Rechtskraft des Bebauungsplans durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses.

1.5 Ziele der Raumordnung / Vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Adressaten zu beachten. D.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Landesentwicklungsplan NRW

Im Teil A des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) vom 11.05.1995 als landesweiter Raumordnungsplan wurde erstmalig die europäische Metropolregion Rhein-Ruhr konkretisiert. Oberhausen ist dabei im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung als Mittelzentrum im Ballungskern Ruhrgebiet dargestellt.

Der Teil B des LEP NRW stellt für den Bereich des Plangebiets Freiraum dar. Dies hat jedoch keine Auswirkungen für das vorliegende Planvorhaben, die bestehende Holtstegstraße bautechnisch erstmalig endgültig herzustellen.

Die textlichen Bestandteile des LEP NRW treffen für das Plangebiet und die Planungsziele keine Aussagen. Die Holtstegstraße hat keine maßgebliche Funktion im Landes- oder Regionalverkehrsnetz.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 689 verfolgten Planungsziele und die in ihm vorgesehenen Festsetzungen entsprechen somit den im Landesentwicklungsplan NRW formulierten Zielen.

Regionaler Flächennutzungsplan

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt.

Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 in Kraft getreten und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPIG Ziel der Raumordnung geworden. Er enthält für den Bereich des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 689 folgende Darstellungen:

Bauleitplanung / Regionalplanung

- Wohnbauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Zudem liegt das Plangebiet im Randbereich eines Regionalen Grünzugs.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 689 verfolgte Zielsetzung der Festsetzung öffentlicher Verkehrsfläche sowie von Straßenbegrenzungslinien entspricht insoweit den Darstellungen des RFNP als dass die bereits bestehende und hierdurch nun planungsrechtlich zu sichernde Straße für den RFNP sowohl flächenmäßig als auch funktional nicht darstellungsrelevant ist.

Der Bebauungsplan Nr. 689 ist im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst und im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem RFNP entwickelt.

1.6 Stadtentwicklungskonzept STEK 2020

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen als informelle Planung i.S. des § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 689 ist im Plan „Flächennutzung“ überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft im Regionalen Grünzug dargestellt sowie im östlichen Bereich als Wohnbaufläche. Er ist nicht als Verkehrsfläche dargestellt, da die Holtstegstraße nicht Bestandteil des Hauptverkehrsnetzes der Stadt Oberhausen ist. Im Maßnahmenplan ist für das Plangebiet nichts verzeichnet.

Die Ziele bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 689 stimmen daher mit den Darstellungen des STEK 2020 überein.

1.7 Bebauungspläne

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 689 überlagert einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 82 aus dem Jahr 1970. Dieser setzt für das Plangebiet öffentliche Verkehrsfläche sowie Straßenbegrenzungslinien fest.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 82 werden in dem überlagerten Bereich durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 689 mit dessen Rechtskraft ersetzt.

Weitere Bebauungspläne bestehen für das Plangebiet nicht.

2. Bebauungsplanfestsetzungen

2.1 öffentliche Verkehrsfläche

Die Holtstegstraße zwischen Graßhofstraße und Stadtgrenze Dinslaken wird im Bebauungsplan Nr. 689 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

2.2 Straßenbegrenzungslinien

Die Straßenbegrenzungslinien verlaufen überwiegend entlang der Grenzen der im Eigentum der Stadt Oberhausen stehenden Grundstücke.

2.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) die Anpflanzung von insgesamt 9 Laubbäumen festgesetzt. 8 von diesen werden dabei als Verdeutlichung der Fahrbahnverengungen genutzt.

3. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

3.1 Einleitung

3.1.1 Ziele und Inhalte der Bebauungsplanung

Der Bebauungsplan verfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Holtstegstraße auf dem Abschnitt zwischen Graßhofstraße und Stadtgrenze Dinslaken die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien und öffentlichen Verkehrsflächen gemäß dem endgültigen Ausbau. Die Holtstegstraße soll in diesem Abschnitt bautechnisch erstmalig endgültig hergestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 689 wird im Wesentlichen folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien und der öffentlichen Verkehrsfläche

Um den Belangen des Umweltschutzes gerecht zu werden, wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Folgenden in einem Umweltbericht zusammenfassend beschrieben werden. Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht als ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes zu erarbeiten. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

3.1.2 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in Barmingholten und erfasst die Holtstegstraße zwischen Graßhofstraße und Stadtgrenze Dinslaken.

3.1.3 Realnutzung

Die Holtstegstraße soll bautechnisch erstmalig endgültig hergestellt werden. Die angrenzenden Grundstücke sind überwiegend bebaut. Im Norden sowie im Süden des Plangebietes schließen sich Hausgärten, landwirtschaftliche Flächen und einige lichte Waldbestände auf Dinslakener Gebiet an. Der Straßenraum verfügt derzeit über keinerlei Begrünung.

3.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Regionalen Flächennutzungsplan wird der räumliche Geltungsbereich des B-Plans Nr. 689 als Wohnbauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und als Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt.

Zudem liegt das Plangebiet im Randbereich eines Regionalen Grünzugs.

Der Bebauungsplan befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen.

Im Umweltbericht sind die Ziele, die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt wurden und die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, darzustellen. Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der verwendeten Gesetze und Verordnungen dar.

Fachgesetz	Ziele des Umweltschutzes
BauGB Baugesetzbuch	Gewährleistung "einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung"; Sicherung "einer menschenwürdigen Umwelt"; "natürliche Lebensgrundlagen schützen und entwickeln".
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz	Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlagen des Menschen, auch in Verantwortung für künftige Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
LG NRW Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs- Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen
FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen bzw. Wildlebender Vogelarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der EU.
BBodSchG Bundesbodenschutzgesetz	Sicherung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen, Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschichte. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.

WHG Wasserhaushaltsgesetz LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
BImSchG	Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsreich des Vorhabens

3.2.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten.

Bezogen auf das Plangebiet haben die Funktionen Freizeit und Erholung nur untergeordnete Bedeutung, da das Plangebiet keine erholungsrelevanten Einrichtungen oder Erschließungen solcher Einrichtungen aufweist. Allerdings ist dieser Abschnitt der Holtstegstraße als Teil des Emscher-Themen-Radweges mittelbar für die Erholungsnutzung von Bedeutung. Durch den Ausbau der Straße wird die Fahrqualität dieser Radverbindung auch ohne den Ausbau separater Radfahrstreifen deutlich verbessert.

Aufgrund der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Verkehrsmengen und somit keine akustisch relevanten Veränderungen im Hinblick auf zunehmende Beeinträchtigungen durch Verkehrslärmimmissionen ausgelöst.

Bezüglich einer Belastung der Anwohner durch Gerüche, Lichtimmissionen oder elektromagnetischer Felder geht von der Planung ebenfalls keine Verschlechterung der Immissionssituation aus.

3.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund.

Im Plangebiet sind keine Waldflächen, Schutzgebiete nach LG NW, keine Biotopkatasterflächen, Gebiete des Netzes Natura 2000 oder Flächen und Objekte mit Schutzkategorien nach BNatSchG direkt oder indirekt betroffen.

Im Plangebiet sind derzeit keine Straßenbäume vorhanden. Im Rahmen der Ausbauarbeiten für die Verkehrsfläche werden, wie im Bebauungsplan festgesetzt, 9 Baumscheiben angelegt und mit Laubbaumhochstämmen bepflanzt werden. Die Baumscheiben werden durch geeignete Maßnahmen vor Oberflächenverdichtungen ge-

schützt und mit bodendeckenden Gehölzen bzw. Stauden bepflanzt. Bäume und Begrünung werden dauerhaft gepflegt und erhalten. Danach ist Bepflanzung des Straßenraums abgeschlossen.

Nach Durchsicht der bei der Unteren Landschaftsbehörde vorliegenden Kartierungen und der Prüfung der landesweiten Kartierungsergebnisse des LANUV im Fachinformationssystem (FIS) wurde festgestellt, dass im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 689 und in seiner Umgebung bisher keine planungsrelevanten Arten vorkamen oder vorkommen. Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Vorhaben nicht betroffen. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

3.2.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans ist durch die Straßennutzung massiv anthropogen überprägt und weitgehend versiegelt. Es ist davon auszugehen, dass im gesamten Plangebiet keine naturnahen Oberböden mehr vorhanden sind.

Das Vorhandensein von Flächen mit Bodenbelastungsverdacht bzw. Bodenbelastungspotenzial sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans und in seinem unmittelbaren Umfeld nicht bekannt. Da die im Plangebiet ausgewiesene verkehrliche Nutzung und die damit einhergehende Flächenversiegelung dem derzeit vorhandenen Zustand entspricht, ist keine Veränderung für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt; zu unterscheiden sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Als Schutzziele sind dabei die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Oberflächengewässer gibt es im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld nicht. Der anstehende Grundwasserleiter im Bereich des Plangebietes sind die sandigkiesigen Schichten der Unteren Mittelterrasse von Rhein und Ruhr. Die Terrassensedimente werden überdeckt von mehreren Metern mächtigen, nur gering wasserdurchlässigen tonigen und lehmigen Böden. Auf diesen Böden können sich insbesondere in regenreichen Zeiten Stauwasserhorizonte ausbilden.

Bei der Unteren Mittelterrasse handelt es sich um einen ergiebigen Grundwasserleiter. Das Grundwasser liegt in einer Tiefe von ungefähr neun Metern. Die Fließrichtung des Grundwassers erfolgt Richtung Südwesten.

Das Plangebiet wurde mit den Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf abgeglichen. Das Plangebiet ist nicht betroffen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine neuen Baugebiete erschlossen, sondern es werden lediglich die Straßenbegrenzungslinien und die öffent-

liche Verkehrsfläche festgesetzt. Insofern sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

3.2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bei den Schutzgütern Klima und Luft sind als Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion zu nennen.

Stadtklimatische Situation

In der synthetischen Klimafunktionskarte (siehe Klimanalyse Stadt Oberhausen, RVR, Januar 2008) werden das Plangebiet und seine direkte Umgebung als Vorstadtklima mit Einfluss des Freilandes dargestellt. Das damit angesprochene Klimatep verfügt über ein überwiegend günstiges Bioklima sowie über eine leichte Dämpfung der Klimaelemente wie Temperatur, Feuchte, Wind und Strahlung.

In den entsprechenden Planungshinweisen wird empfohlen, die günstigen vorhandenen Bauungsstrukturen zu erhalten, Verkehrs- und Hausbrandemissionen zu reduzieren und kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen vorzusehen. Ebenso wird er den Erhalt bzw. die Ergänzung weiterer Gehölzstrukturen angeregt. Dies wird im Bebauungsplan verbindlich durch entsprechende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b gesichert, wonach für den Fall des Neubaus von Garagen, deren Dachflächen extensiv zu begrünen sind, und Stellplatzanlagen mit mindestens einem Laubbaum pro 6 Stellplätze zu überstellen sind.

Lufthygienische Situation

Der Bebauungsplan Nr. 689 liegt außerhalb des Bereichs, der seit dem 01.10.2011 in Kraft gesetzten Luftreinhalteplans Ruhrgebiet Teilplan West, der für das gesamte Ruhrgebiet aufgestellt wurde, verbunden mit dem Ziel, drohende Überschreitungen geltender Grenzwerte (Feinstaub, Stickstoffdioxid) zu reduzieren. Das Plangebiet liegt innerhalb der Umweltzone.

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 689 befindet sich keine Messstation, so dass eine Einschätzung der bestehenden Wirkungen von der Luftschadstoffimmissionen auf Grundlage von Modellrechnungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) aus 2009 vorgenommen wird. Dabei ist festzustellen, dass die Karte der Hintergrundbelastung des LANUV für die belasteten Straßenräume keine Hinweise auf eine eventuelle Grenzwertüberschreitung für Feinstaub und Stickstoffdioxid geben.

Diese Belastungskarten für Feinstaub und Stickstoffdioxid prognostizieren für Feinstaub und Stickstoffdioxid im Plangebiet und Umgebung keine Grenzwertüberschreitungen.

Eine Luftleitungsfunktion kommt dem Plangebiet nicht zu. Eine besondere Bedeutung zur Luftregeneration ist ebenso auszuschließen wie eine stadtklimatische Bedeutung des Plangebietes aufgrund nächtlicher Kaltluftproduktion.

Da die vorhandene Situation planerisch gesichert und nicht wesentlich verändert wird, wird sich die klimatische und lufthygienische Situation nicht wesentlich ändern, sondern bei einer sukzessiven Anreicherung des Plangebietes mit Vegetationselementen allenfalls verbessern.

3.2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Da es sich um die planerische Sicherung einer Anliegerstraße mit angrenzender Wohnbebauung handelt und nicht um „Freie Landschaft“, ist die Wirkung auf die unterschiedlichen Bestandteile des Ortsbildes zu beurteilen.

Die öffentliche Verkehrsfläche als notwendiger und typischer Bestandteil einer Anliegerstraße wirkt sich nicht negativ auf das Ortsbild aus. Die Begrünung des Straßenraumes wird mit zunehmendem Alter der Straßenbäume das Ortsbild positiv beeinflussen.

3.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung.

Im Plangebiet sind Denkmäler nicht bekannt, sonstige Sachgüter sind ebenfalls nicht betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

3.2.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Vorhabensauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Auswirkungen auf Wechselwirkungen sind die durch ein Vorhaben verursachten Veränderungen eines Prozessgefüges. Prozesse sind in der Umwelt wirksam, indem sie z.B. bestimmte Zustände stabilisieren oder zu periodischen, episodischen oder sukzessiven Veränderungen führen.

Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht feststellbar.

3.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Da die vorliegende Planung im Wesentlichen einen vorhandenen Bestand planerisch sichert, sind die Veränderungen bei einer Nichtdurchführung nicht feststellbar.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen

Aus der Beschreibung der Umweltauswirkungen geht hervor, dass mit der Umsetzung der Planungsziele keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Zur positiven Beeinflussung des Bereiches Holtstegstraße und der angrenzenden Nutzungen werden im Hinblick auf Klima und Lufthygiene Festsetzungen zur Straßenbegrünung getroffen.

Schutzgut Mensch, Tiere und Pflanzen, Klima Luft

- 9 Laubbäume werden in den Straßenraum gepflanzt und mit Hilfe einer textlichen Festsetzung gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 a und b BauGB gesichert.

3.5 Geprüfte Alternativen

Eine Alternative kommt nicht in Frage, da der Bebauungsplan Nr. 689 die bezeichnete Erschließungsanlage planungsrechtlich im Sinne des § 125 Abs. 1 BauGB festsetzen soll.

3.6 Methoden und Verfahren der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu ermitteln, was für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit ist auch die Ermittlungstiefe definiert. Bei der Erstellung des Umweltberichts und der Bewertung seiner Inhalte sind die anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen berücksichtigt worden.

Es haben sich keine Probleme bei der Erstellung des Umweltberichts ergeben.

3.7 Monitoring

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dazu zählt für den Bebauungsplan Nr. 689 die Umsetzung der gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 a und b BauGB festgesetzten Maßnahme.

Die Pflanzung der Bäume und der Zustand der Baumstandorte sind zum ersten Mal nach Abschluss der ersten Vegetationsperiode nach dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu kontrollieren. Danach ist der Allgemeinzustand der Flächen und die Art der Durchführung der Pflegemaßnahmen alle 5 Jahre zu kontrollieren.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 3 BauGB die Fachbehörden (z. B. Bezirksregierung Düsseldorf) nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens im Rahmen ihrer bestehenden Überwachungssysteme in der Verpflichtung, die Gemeinde zu unterrichten, inwiefern nach ihnen vorliegenden Erkenntnissen bei der Realisierung des Bauleitplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

3.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine vorhandene Straße. Die zukünftige Nutzung wird durch den Bebauungsplan in Form einer öffentlichen Verkehrsfläche planerisch festgeschrieben. Nachteilige Auswirkungen auf den Umweltzustand der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Aus der Beschreibung und Bewertung aller Umweltauswirkungen geht hervor, dass mit der Umsetzung der Planungsziele keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

4. Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB: Bergbau

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13. August 1980. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherren werden gebeten Kontakt mit der RAG Aktiengesellschaft in Herne aufzunehmen.

Hinweis: Denkmalpflege

Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, der das Vorgehen bei möglichen Funden aufzeigt. Der Hinweis auf potenzielle, denkmalrechtlich relevante Bodenfunde wird mit den Belangen der Bodendenkmalpflege und der Informationspflicht für Bauwillige begründet:

Auf die Meldepflicht bei Antreffen von Bodendenkmälern nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hingewiesen. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen derzeit nicht vor, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sollen die ausführenden Baufirmen auf ihre Meldepflicht bei der Stadt Oberhausen (Untere Denkmalbehörde) hingewiesen werden. Bodendenkmäler und Entdeckungsstelle sind zunächst unverändert zu erhalten und die Weisung der Unteren Denkmalbehörde für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

5. Bodenordnung

Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich größtenteils im Eigentum der Stadt Oberhausen. Zur Realisierung der Planung werden bodenordnende Maßnahmen in Form von Grundstückserwerb erforderlich.

6. Kosten

Zur Realisierung der Planung wird Grundstückserwerb erforderlich.

Die Straßenunterhaltungskosten werden etwa 1.900 € im Jahr betragen.

7. Flächenbilanz

öffentliche Verkehrsfläche	ca. 3.100 m ²	100 %
Plangebiet	ca. 3.100 m ²	100 %



Beigeordnete

Oberhausen, 22.01.2015
Bereich 5-1 / Stadtplanung



Bereichsleiter Stadtplanung

Diese Begründung (inkl. Umweltbericht) hat in der Zeit vom 27.07.2015 bis 27.08.2015 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Gesetzliche Grundlage:

§3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Oberhausen, 14.01.2016

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



Bereichsleiter Stadtplanung

La

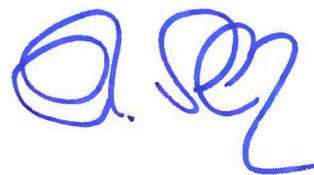
Diese dem Bebauungsplan Nr. 689 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 22.01.2015 ist vom Rat der Stadt am 26.09.2016 als Entscheidungsbegründung beschlossen worden.

Gesetzliche Grundlage:

§ 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Oberhausen, 28.09.2016

Der Oberbürgermeister



Schranz

